## Ausfertigung



## Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

## Urteil

Geschäftsnummer: 15 S 12/14

verkündet am:

09.12.2014

206 C 444/13

**Amtsgericht Charlottenburg** 

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Condor Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baumgarten & Brandt,

gegen

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Wachs,

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 28.10.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter

für Recht erkannt:

**ZP 550** 

- 1. Die Berufung der Klägerin gegen das am 18. Februar 2014 verkündete Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg 206 C 444/13 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
- 2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird gem. § 540 Abs. 1 ZPO abgesehen.

## Gründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Wie bereits das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt hat, steht der Klägerin gegenüber dem Beklagten ein Schadensersatzanspruch gem. § 97 Abs. 2 UrhG weder unter dem Gesichtspunkt der Täterhaftung noch unter dem der Störerhaftung zu.

Dabei kann dahinstehen, ob der streitgegenständliche Film am 5. September 2009 um 14:33:48 Uhr über den Internetanschluss der von der Deutschen Telekom AG zugewiesenen IP-Adresse 87.181.157.10 öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Aus der Vermutung, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (vgl. hierzu BGH GRUR 2010, 912 - "Sommer unseres Lebens" -) folgt lediglich, dass der Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast trägt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieser für den Rechteinhaber die Ermittlungsarbeit übernehmen muss, wer der wahre Täter der Rechtsverletzung war. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich bei den möglichen Tatverdächtigten ausschließlich um Familienangehörige handelt. Es genügt dann aufzuzeigen, welche Personen im Tatzeitpunkt zum Haushalt gehörten und damit abstrakt als etwaige Täter infrage kommen.

Dem hat der Beklagte jedoch genüge getan, wie bereits das Amtsgericht zutreffend festgestellt hat. Der Beklagte hat dargelegt, dass er sich zum behaupteten Tatzeitpunkt nicht in der häuslichen Wohnung aufgehalten habe, sein PC ausgestellt gewesen sei und sich seine Ehefrau sowie ZP 550

deren Tochter einen PC zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung geteilt und diesen verwandt haben. Insofern steht sein Vortrag im Einklang mit den Erfordernissen des BGH im Urteil vom 8.1.2014 - I ZR 169/12 - "Bear Share" -). Der grundrechtliche Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) verbietet es zu verlangen, einen bestimmten Angehörigen "ans Messer" liefern zu müssen.

Der Beklagte hat bereits im ersten Rechtszug vorgetragen, er habe nach Erhalt der Abmahnung sowohl Frau als auch Tochter, die beide Zugriff auf den Anschluss im Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung gehabt hätten, befragt. Beide hätten die Rechtsverletzung bestritten. Insofern kann hier keine Rede davon sein, es habe beklagtenseits lediglich ein pauschales Vorbringen hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten durch die Ehefrau und die Tochter vorgelegen. Mithin fehlten auch keine tatzeitbezogenen konkreten Angaben. Es bedurfte daher keiner weitergehenden Nachforschungen des Beklagten dahingehend, ob die behauptete Rechtsverletzung tatsächlich von seiner Ehefrau oder deren Tochter begangen worden ist.

Auch eine Störerhaftung des Beklagten ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann diese nicht darauf gestützt werden, er habe seinen Internetzugang nicht hinreichend gegen widerrechtliche Zugriffe Dritter geschützt. Denn nach dem klägerseits vorgetragenen Sachverhalt kann nicht angenommen werden, dass die behauptete Urheberrechtsverletzung durch einen unberechtigten Dritten erfolgt ist.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Es bestand keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung aufgrund des nachgereichten Schriftsatzes der Klägerin vom 28. Oktober 2014 wieder zu eröffnen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1; 708 Nr. 10, 713 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war gem. § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Ausgefertigt Berlin, 09.12.2014



